



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 134781	0351 81920	27.08.2020

Tagesbrief 72/20 vom 27.08.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 1. September 2020
- Beschlüsse des Koalitionsausschusses Bund
- Weitere Corona-Hilfen für kleine Kinos
- Beschluss des VG Leipzig zu Reiserückkehrern
- Buchungshinweise Fördermittel nach MobilEndFöVO
- Bundesverfassungsgericht bestätigt Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten
- Testungen für Erzieher und weiteres Personal
- Schulleiterbriefe zum Schuljahresbeginn
- Ministerpräsidentenkonferenz vom 27. August 2020

1. Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 1. September 2020

Am 25. August hat das Kabinett die nächste Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet. Wir hatten darüber bereits gesondert informiert. Nunmehr liegt die endgültige Fassung vor (**Anlage 1**) bzw. kann diese unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Die allgemeinen Verhaltensregeln bleiben bestehen. Neu vorgesehen ist ein Bußgeld bei Verstößen gegen die Maskenpflicht in Höhe von 60 Euro.

Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern werden ermöglicht. Voraussetzungen dafür sind:

- ein genehmigtes Hygienekonzept, eine datenschutzkonforme Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung sowie
- kein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Weiterhin sollen Weihnachts-, Jahrmärkte und Volksfeste zugelassen werden. Auch dafür müssen genehmigte Hygienekonzepte vorgelegt und umgesetzt werden.

Als weitere Neuerung dürfen Prostitutionsstätten wieder öffnen, sofern sie ein genehmigtes Hygienekonzept sowie Auflagen zur Kontaktnachverfolgung einhalten und nur Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr anbieten.

Die neue Corona-Schutz-Verordnung gilt bis Ablauf des 2. November 2020.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Beschlüsse des Koalitionsausschusses Bund

Auf Bundesebene wurden im Koalitionsausschuss zwischen CDU/CSU und SPD am 25. August 2020 weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus beschlossen.

So sollen die erweiterten Regelungen zum Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2021 verlängert werden. Weiterhin sollen die vereinfachten Zugänge in die Grundsicherung insbesondere für den Personenkreis der Künstler, Soloselbständigen und Kleinunternehmer bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Die Bezugsdauer von Kinderkrankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung soll für 2020 um fünf Tage (zehn Tage für Alleinerziehende) verlängert werden.

Auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wird bis Ende des Jahres 2020 verlängert.

Für weitere Details verweisen wir auf die **Anlage 2**.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Weitere Corona-Hilfen für kleine Kinos

Der Freistaat hat eine Förderung auch für kleine Kinos auf den Weg gebracht. Neben der Kinoförderung des Bundes können nunmehr auch Kinos mit durchschnittlich weniger als 275 Vorstellungen pro Jahr gefördert werden. Förderfähig sind Investitionen zur Corona-Vorsorge.

Weitergehende Informationen können der **Anlage 3** entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Beschluss VG Leipzig zu Reiserückkehrern

Das VG Leipzig stellte mit Beschluss 3 L 494/20 vom 20. August 2020 (Medieninformation als **Anlage 4**) klar, dass auf Grundlage von § 3 Abs. 2 SächsCoronaQuarVO ein negatives Testergebnis zur Aufhebung der Quarantäne nach Rückkehr aus einem ausgewiesenen Risikogebiet ausreicht. Eine zusätzliche ärztliche Bestätigung, dass Symptombefreiheit besteht, darf nicht verlangt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Buchungshinweise Fördermittel nach MobilEndFöVO

Unter anderem im [Tagesbrief 65/20](#) vom 13. Juli 2020 hat die Geschäftsstelle über die [Mobile-Endgeräte-Förderverordnung \(MobilEndFöVO\)](#) informiert.

Nach der MobilEndFöVO werden pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Bildungsinfrastruktur während der Corona-Pandemie gewährt. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung des digitalen Fernunterrichts.

Gegenstand der Zuweisung nach § 2 sind schulgebundene mobile Endgeräte einschließlich der Ersteinrichtung und des zum Betrieb erforderlichen Zubehörs sowie die zur Erstellung der Online-Lehrangebote und Gestaltung von Medien für digitale Unterrichtsformen benötigten technischen Werkzeuge wie Aufnahmetechnik und Software einschließlich notwendiger Ausgaben für Schulungen.

Die Mittel dienen somit der Bewältigung der Pandemie durch Unterstützung des digitalen Fernunterrichts. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind dem Grunde nach eindeutig abgrenzbar. Dies trifft auch auf die Fördermittel zu. Soweit möglich sind die Geschäftsvorfälle in der **Produktgruppe 721 Schulen** zu buchen. Eine Aufteilung in unter dieser Produktgruppe ggf. gebildete Produktuntergruppen ist den Kommunen freigestellt.

Bei den Anschaffungen sind die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden anzuwenden. Dementsprechend können investive wie auch aufwandsseitige Buchungen geboten sein.

Bei **investiven** Vorgängen empfehlen wir, die Zuweisung (ggf. anteilig) als „**Einzahlung investive Zuwendung vom Land**“ im **Sachkonto 6811** zu buchen. Die Statistik lässt die Kombination 6811 mit allen 7er-Produkten bereits zu.

Sofern **Anschaffungen im Aufwand** gebucht werden, sollten die entsprechenden Fördermittel aufgrund der Zweckbindung im **Sachkonto 6141 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“** gebucht werden. Auch diese Kombination ist bereits jetzt für alle 7er-Produkte zulässig – auch für das Produkt 721 „Schulen“. Aufgrund des direkten Corona-Bezuges in der Förderrichtlinie wäre die **Aufwands- und Ertragsbuchungen dann sachgerecht im Sonderergebnis** vorzunehmen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

6. Bundesverfassungsgericht bestätigt Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten

Das Bundesverfassungsgericht hat einen Eilantrag gegen die Testpflicht für Reiserückkehrer aus Corona-Risikogebieten abgelehnt. Der Wunsch von Einzelnen, sich keinem Test unterziehen zu müssen, habe gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung und Kontrolle des Infektionsgeschehens zurückzutreten, entschieden die Richter.

Der Beschluss vom 25. August 2020 ist als **Anlage 5** beigefügt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

7. Testungen für Erzieher und weiteres Personal

Mit dem als **Anlage 6** beigefügten Schreiben vom heutigen Tag hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) darüber informiert, dass für einen definierten Personenkreis das Angebot unterbreitet wird, sich

- nach Rückkehr aus dem **Urlaub in Deutschland** und
- bei **Arbeitsaufnahme ab dem 31. August 2020**
- **innerhalb von 72 Stunden** nach Urlaubsende

einmalig, freiwillig und kostenfrei auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Das Angebot richtet sich an asymptomatische Mitarbeiter in folgenden Personengruppen:

- Erzieherinnen und Erzieher
- Personal in Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- Personal in der Kindertagespflege
- Personal in der Eingliederungshilfe
- Personal in der Kinder- und Sozialhilfe
- Personal in der Schulsozialarbeit

Das SMS hat angekündigt, weitere Informationen zu den Anlaufstellen, wo man sich testen lassen kann und zum organisatorischen Ablauf zeitnah auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der SSG hat im Anhörungsverfahren zwar die Ausweitung des Testkonzepts begrüßt, sich jedoch auch dafür eingesetzt, dass für die Testung der Erzieherinnen und Erzieher grundsätzlich die gleiche Regelung gelten sollte wie für die Lehrkräfte.

Dementsprechend hätte die Beschränkung auf Urlaubsrückkehrer entfallen und allen pädagogischen Fachkräften das Angebot zur Verfügung gestellt werden sollen. Zumindest sollte aber die Regelung so ausgestaltet werden, dass auch die Personen die Testmöglichkeit nutzen können, die zeitnah vor Inkrafttreten der Regelung aus dem Urlaub zurückgekehrt sind.

Zudem sollten nach Auffassung des SSG wie bei den Lehrkräften auch Erzieherinnen und Erzieher die Möglichkeit haben, die Testung zu wiederholen und das Angebot des Freistaates unbefristet gelten.

Der Freistaat ist dem jedoch nicht gefolgt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

8. Schulleiterbriefe zum Schuljahresbeginn

Wie bereits mit E-Mail an die Kreisfreien Städte und die Kreisverbände vom 24. August 2020 mitgeteilt, hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) mit Schreiben vom 19. August 2020 die Schulleitungen über die zum Schulstart in der kommenden Woche geltenden Regelungen informiert und weitere Hinweise dazu gegeben.

Wir fügen das Schreiben des SMK diesem Tagesbrief aus Gründen der Vollständigkeit noch einmal als **Anlage 7** bei.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

9. Ministerpräsidentenkonferenz vom 27. August 2020

Heute konferiert die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder über das weitere abgestimmte Vorgehen auf Bundesebene. Im Mittelpunkt stehen die Teststrategie für Reiserückkehrer, der Umgang mit Großveranstaltungen, Absprachen zu Größenordnungen von privaten Familienfeiern sowie ein einheitliches Bußgeld bei Verstößen gegen die Maskenpflicht. Leider lag uns zum Redaktionsschluss noch kein protokolliertes Ergebnis vor.

Sobald uns dieses vorliegt, werden wir darüber per Rundschreiben an die Oberbürgermeister/in und Kreisverbandsvorsitzenden informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen